

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
34 / 2025	1 - 17	SB – 6032.20

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen
Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

Studienbüro

Az. 6032.20

**Satzung zur Änderung
der
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-EVT)**

vom 22. Juli 2025

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 3 Satz 1, Art. 90 Abs. 1, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderungen

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Energieverfahrenstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-EVT) vom 31. Januar 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 6; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Oktober 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 49; www.th-nuernberg.de) wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Nr.“ wird durchgehend durch das Wort „Nr.“ ersetzt.

2. Der Satzungstitel wird wie folgt neu gefasst:

„Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-VT)“

3. Die Einleitungsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 3 Satz 1, Art. 90 Abs. 1, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:“

4. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.....	2
§ 2	Ziel des Studiums, Studienrichtung.....	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen	3
§ 4	Zulassungsverfahren	5

§ 5	Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss	8
§ 6	Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss und dem Nachweis einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufstätigkeit	9
§ 7	Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss	9
§ 8	Aufbau des Studiums.....	11
§ 9	Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen.....	12
§ 10	Bonusleistungen	13
§ 11	Studienplan, Modulhandbuch.....	13
§ 12	Prüfungskommission und Auswahlkommission	14
§ 13	Masterarbeit und Kolloquium	14
§ 14	Bestehen der Masterprüfung	15
§ 15	Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis	16
§ 16	Zeugnis und Diploma Supplement	16
§ 17	Akademischer Grad	16
§ 18	Inkrafttreten, Übergangsregelungen	16“

5. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudienganges Chemieingenieurwesen und Energieverfahrenstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (M-VT)	21
1. Übersicht über die Module und Prüfungen der Studienrichtung Chemieingenieurwesen	21
2. Module und Prüfungen der Studienrichtung Energieverfahrenstechnik	23
3. Module und Prüfungen der Studienrichtung Wärmenetzsysteme für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2026 beginnen.....	25“

6. In § 1 werden nach dem Wort „(ASPO) die Wörter „vom 29. Juni 2023“ eingefügt.

7. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Energieverfahrenstechnik werden die drei Studienrichtungen Chemieingenieurwesen, Energieverfahrenstechnik und Wärmenetzsysteme angeboten.“

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Energieverfahrenstechnik ist ein postgradualer Studiengang und baut inhaltlich auf Bachelorstudiengängen aus den Bereichen der Verfahrenstechnik, Energietechnik, technische Chemie auf.“

8. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Energieverfahrenstechnik sind:

1. Der erfolgreiche Studienabschluss im Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik, Prozessingenieurwesen, Energieprozesstechnik, Energie- und Wasserstofftechnik oder Angewandte Chemie mit Vertiefungsrichtung Technische Chemie der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder eines vergleichbaren Hochschulabschlusses oder eines anderen erworbenen gleichwertigen Abschlusses.
2. Eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis im Bereich Verfahrenstechnik oder Energietechnik oder Angewandter Chemie mit Vertiefungsrichtung Technische Chemie außerhalb der Hochschule von mindestens einem Jahr, soweit nicht das Hochschulstudium oder der gleichwertige Abschluss nach Nr. 1 eine einschlägige Praxiszeit im Bereich Verfahrenstechnik, Angewandte Chemie oder Energietechnik von mindestens 20 Wochen umfasst hat.
3. Der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 4 bis 7 dieser Satzung.“

b) In Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Energieprozesstechnik“ durch das Wort „Energietechnik“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Energieprozesstechnik“ durch das Wort „Energietechnik“ ersetzt.

9. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. ein Nachweis auf der Niveaustufe C1 (Hochschule) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 2), die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsteilen), den Test Telc C1 Hochschule oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.“

c) nach Abs. 4 Nr. 4 wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. Ein Nachweis auf der Niveaustufe B2 (Lesekompetenz) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Englisch. Der Nachweis kann beispielsweise durch die Hochschulzugangsberechtigung oder durch folgende Sprachzertifikate erbracht werden:

a) Cambridge Certificate in Advanced English (CAE),

b) International English Language Testing System (IELTS),

c) Pearson Test of English Academic (PTE),

d) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) Internet-based Test (iBT) oder

e) Test of English for International Communication (TOEIC).

Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung des britischen oder anglo-amerikanischen Bildungssystems oder aus einem Land mit Englisch als Amtssprache müssen keinen Englischnachweis erbringen.“

10. § 5 wird inhaltlich wie folgt neu gefasst:

„¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangsspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Die studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eines der folgenden Kriterien erfüllt:

1. Erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Verfahrenstechnik, Prozessingenieurwesen, Energieprozesstechnik, Energie- und Wasserstofftechnik oder Angewandte Chemie mit Vertiefungsrichtung Technische Chemie der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder besser oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ausweist, oder
2. erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Verfahrenstechnik, Prozessingenieurwesen, Energieprozesstechnik, Energie- und Wasserstofftechnik oder Angewandte Chemie mit Vertiefungsrichtung Technische Chemie der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als dem in Nr. 1 geforderten Prüfungsgesamtergebnis, wenn die Bewerberinnen und Bewerber einen Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,5 oder besser vorlegen können.

²Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen;

oder

Nachweis der den Kriterien unter Nr. 1 oder 2 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.“

11. § 6 wird inhaltlich wie folgt neu gefasst:

„¹Soweit eine Zulassung nach § 5 ausgeschlossen ist, kann die Zulassung zum Studium nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen, wenn die studiengangsspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Die studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Kriterien 1. oder 2. und 3. erfüllt:

1. Erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Verfahrenstechnik oder Energieprozesstechnik, Prozessingenieurwesen, Energieprozesstechnik, Energie- und Wasserstofftechnik oder Angewandte Chemie mit Vertiefungsrichtung Technische Chemie der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis bis 3,0 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ausweist, oder
2. Nachweis der den Kriterien unter Nr. 1. entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss,

und
3. einer mindestens zweijährigen, einschlägigen Berufstätigkeit nach dem berechtigenden Abschluss.“

12. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Lehrangebot besteht in den Studienrichtungen Chemieingenieurwesen und und Energieverfahrenstechnik aus jeweils zehn Pflichtmodulen und vier Wahlpflichtmodulen. ²In der Studienrichtung Wärmenetzsysteme sind abweichend von Satz 1 alle Module Pflichtmodule. ³Die Module, ihre Anzahl von Leistungspunkten, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.“

13. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10

Bonusleistungen

- (1) ¹Gemäß § 13 ASPO können die Prüferinnen und Prüfer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission nach § 12 dieser Satzung in allen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung gelisteten Modulen Bonusleistungen festlegen.
- (2) ¹Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ³Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. ⁴Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde.
- (3) ¹Die Teilnahme an Bonusleistungen erfolgt freiwillig. ²Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ²Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.“

14. Die bisherigen §§ 10 bis 17 werden zu den §§ 11 bis 17.

15. Der jetzige § 13 (zuvor § 12) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Studienplansemester“ durch das Wort „Lehrplansemester“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 werden die Wörter „Teilmodul 9a)“ ersatzlos gestrichen.

- c) In Abs. 5 wird das Wort „Ohm“ durch die Wörter „Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „(Teilmodul 9b) ersatzlos gestrichen.

16. In § 18 (zuvor § 17) werden nach Abs. 4 folgende neue Abs. 5 und 6 eingefügt:

„(5) Für Studierende, die ihr Studium des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik bereits vor dem Sommersemester 2026 begonnen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg (SPO M-VT) vom 31. Januar 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg 2023, lfd. Nr. 6; www.th-nuernberg.de) in ihrer geltenden Fassung. ²Diese Studierenden können auf schriftlichen Antrag die Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Energieverfahrenstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-VT) in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.07.2025 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#); www.th-nuernberg.de) bei der zuständigen Prüfungskommission beantragen. ³Mit Bewilligung des Antrags gilt diese Studien- und Prüfungsordnung auch für die Studierenden, die vor dem Sommersemester 2026 das Studium in dem Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik aufgenommen haben.

(6) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Sommersemester 2026 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Studium gem. Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 aufnimmt bzw. fortsetzt.“

17. Die Anlagen wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1

Anlage 1

Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudienganges Chemieingenieurwesen und Energieverfahrenstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (M-VT)

1. Übersicht über die Module und Prüfungen der Studienrichtung Chemieingenieurwesen

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	SWS	Art der LV	Prüfungen Art Zeit in Min.	Ergän- zende Regelun- gen	LP
1. Pflichtmodule						
Kompetenzfeld Technik – Kernfächer						
1	Spezielle Thermische Verfahrenstechnik	4	SU, Ü, Pr	schrP 90 / mündlP 15-30	1)	5
2	Partikeltechnologie	4	SU, Ü, Pr	schrP 90 / mündlP 15-30	1)	5
3	Spezielle Chemische Reaktionstechnik	4	SU, Ü, Pr	schrP 90 / mündlP 15-30	1)	5
Kompetenzfeld Technik – Querschnittsfächer						
4	Prozesskunde / Industrielle Chemie	4	SU	schrP 90 / mündlP 15-30	1)	5
5	Rechnergestützte Prozessauslegung	4	SU, Ü	RechP 90 / schrP 90/ mündlP 15-30	1)	5
Kompetenzfeld Projektmanagement, Teamarbeit, Führungskompetenz						
6	Projektmanagement	4	SU	schrP 90 / mündlP 15-30	1)	5
7	Projekt 1		S	StA 3)		5
8	Projekt 2		S	StA 3)		5
2. Wahlpflichtmodule						
9	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	16 (4 x 4)	S / SU, Ü, Pr	4)	§ 6 Abs. 3 Buchst. b	4x 5
3. Abschlussarbeit						

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	SWS	Art der LV	Prüfungen		Ergän- zende Regelun- gen	LP
				Art	Zeit in Min.		
10	Abschlussarbeit	-	-	-	-	-	30
10a	Masterarbeit	-	-	MA	-	-	-
10b	Masterseminar	-	S	Kol 15-30	-	2)	-
Summe							90

2. Module und Prüfungen der Studienrichtung Energieverfahrenstechnik

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	SWS	Art der LV	Prüfungen Art Zeit in Min.	Ergän- zende Rege- lungen	LP
1. Pflichtmodule						
Kompetenzfeld Technik						
1	Energieanlagentechnik	4	SU, Ü	schrP 90 / mündLP 15-30 / StA 3)	1)	5
2	Simulationsbasierte Projektierung de- zentraler Energiesysteme	4	SU, Ü	schrP 90 / mündLP 15-30 / StA 3)	1)	5
3	Power-to-X – Technologies and pro- cesses" (ab Sommersemester 2026)	4	SU, Ü, Pr	schrP 90 / mündLP 15-30	1) 6)	5
4	Simulation thermischer Energiesysteme	4	SU, Ü	schrP 90 / mündLP 15-30 / StA 3)	1)	5
5	Heat Integration (Pflichtfach ab 15.03.2020 für Studienanfänger*innen ab SoSe 2020 und Pflichtfach für Stu- dierende, die das Modul 5 erstmals ab WiSe 2020/21 ablegen)	4	SU, Ü	schrP 90/ mündLP 15-30 / StA 3)	1)	5
Kompetenzfeld Projektmanagement, Teamarbeit, Führungskompetenz						
6	Projektmanagement	4	SU	schrP 90 / mündLP 15-30	1)	5
7	Projekt 1		S	StA 3)		5
8	Projekt 2		S	StA 3)		5
2. Wahlpflichtmodule						

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	SWS	Art der LV	Prüfungen		Ergän- zende Rege- lungen	LP
				Art	Zeit in Min.		
9	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	16 (4 x 4)	S / SU, Ü, Pr	4)			4 x 5
3. Abschlussarbeit							
10	Abschlussarbeit						3 0
10a	Masterarbeit			MA			
10b	Masterseminar		S	Kol 15-30		2)	
Summe							90

3. Module und Prüfungen der Studienrichtung Wärmenetzsysteme für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2026 beginnen.

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	SWS	Art der LV	Prüfungen		Ergän- zende Regelun- gen	LP
				Art	Zeit in Min.		
M1	Einführung in die Fernwärme und Einführung in die Simulation thermischer Energiesysteme	4	SU, Ü	schrP 90 / (StA, Ref 20) / mündLP 15 – 30		1)	5
M2	Betriebswirtschaftliche Aspekte und energetische Bewertung von Fernwärme	4	SU	schrP 90 / (StA, Ref 20) / mündLP 15 – 30		1), 5)	5
M3	Projektmanagement	4	SU	schrP 90 / (StA, Ref 20) / mündLP 15 – 30		1), 5)	5
M4	Betrieb und Instandhaltung von Fernwärmeverteilanlagen	4	SU, Ü	schrP 90 / (StA, Ref 20) / mündLP 15 – 30		1), 5)	5
M5	Bau von Fernwärmenetzen	4	SU, Ü	schrP 90 / (StA, Ref 20) / mündLP 15 – 30		1), 5)	5
M6	Planung von Fernwärmenetzen	4	SU, Ü	schrP 90 / (StA, Ref 20) / mündLP 15 – 30		1), 5)	5
M7	Wärmeerzeugung	4	SU	schrP 90 / (StA, Ref 20) / mündLP 15 – 30		1), 5)	5
M8	Energieanlagentechnik	4	SU	schrP 90 / (StA, Ref 20) / mündLP 15 – 30		1), 5)	5
M9	Technische Gebäudeausrüstung	4	SU	schrP 90 / (StA, Ref 20) / mündLP 15 – 30		1), 5)	5
M10	Praxisprojekt Teil 1	4	S	ProA / (StA, Ref 20) / mündLP 15 - 30		1), 5)	5
M11	Praxisprojekt Teil 2	4	-				5
M12	Praxisprojekt Teil 3	4	-				5
M13	Mastermodul	30	-	-		-	30
M13a	Masterarbeit	-	-	MA		-	-
M13b	Masterseminar	-	S	Kol 15 – 30 (mE/oE)		1)	-
Gesamt		78					90

Fußnotenverzeichnis

- 1) Die Art der Prüfung wird im jeweiligen Studienplan und Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Die erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung zum Bestehen des Faches (§ 12 Abs. 5).
- 3) Die Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Studienarbeit soll die Entwicklung logisch und sachlich nachvollziehbarer Problemlösungen unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur in formaler und stilistisch überzeugender Darstellung aufzeigen. Ihr Umfang soll 30 DIN-A 4 Seiten nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird von der Aufgabenstellerin bzw. vom Aufgabensteller bei der Ausgabe des Themas bekannt gegeben. Bei nicht termingerechter Abgabe wird die Studienarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- 4) Soweit das Modul außer SU auch S und/oder Pr enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Moduls. Für S und Pr besteht in der Regel Anwesenheitspflicht. Näheres regelt der Studienplan. § 32 Abs. 7 ASPO findet Anwendung.
Angaben je Modul
Bei Veranstaltungsart SU mit 2 SWS: schrP 90 Min./RechP 60 – 90 Min. oder Befragung 20 Min.
mit 4 SWS: schrP 90 Min./RechP 90 – 120 Min. oder Befragung 30 Min.
Bei Veranstaltungsart S: Studienarbeit, Abschlusspräsentation von 15 bis 30 Min. Dauer zzgl. Diskussion
Bei Veranstaltungsart Pr: Ausarbeitungen, Befragung
- 5) Die näheren Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul werden im Modulhandbuch festgelegt.
- 6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist ab Sommersemester 2026 ausschließlich Englisch.

Abkürzungsverzeichnis

,	und
/	oder
;	und / oder
Anm.	Anmerkung
Gew.	Gewichtung
EB	endnotenbildend
Kol	Kolloquium
LP	ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
LV	Lehrveranstaltung
MA	Masterarbeit
mE/oE	Mit Erfolg/ohne Erfolg
mündlP	Mündliche Prüfung
Pr	Praktikum
ProA	Projektarbeit

Abkürzungsverzeichnis

RechP	Rechnerprüfung
Nr.	Modulnummer
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung

“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden des Masterstudienganges Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-VT), die ihr Studium ab dem Sommersemester 2026 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 22.07.2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 25. August 2025.

Nürnberg, den 25. August 2025

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 34; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 25. August 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.